

Ing. Mag. Peter Hager: Was ist bei Prüfung eines Unternehmensbewertungsgutachtens zu beachten¹

Vorwort	1
1. Unternehmensbewertungsgutachten	2
1.1. Funktion des Unternehmensbewertungsgutachtens.....	2
1.2. Bewertungsmaßstab und Erfordernis eines Gutachtens.....	2
1.3. Anforderungen an ein Unternehmensbewertungsgutachten.....	3
1.4. Inhalt eines Unternehmensbewertungsgutachtens.....	3
1.4.1. Bewertungsobjekt.....	3
1.4.1.1. Unterlagen.....	4
1.4.1.2. Planung und Planungsplausibilisierung.....	4
1.4.2. Bewertungssubjekt und Auftraggeber.....	4
1.4.3. Bewertungsstandard.....	4
1.4.4. Bewertungsmethode.....	5
1.4.5. Betriebsnotwendiges Vermögen.....	5
1.4.6. Nicht betriebsnotwendiges Vermögen.....	5
1.4.7. Liquidationswert.....	5
1.4.8. Bewertungsergebnis und Plausibilisierung.....	5
1.5. Grundprinzipien der Unternehmensbewertung.....	6
2. Vereinfachungen der Unternehmensbewertung	6
2.1. Betriebswirtschaftliche Vereinfachungen.....	6
2.2. Steuerrechtliche Vereinfachungen.....	6
2.3. Unzulässige Vereinfachungen.....	7
Literatur	7
Erlässe / Richtlinien.....	7
Fachgutachten.....	7
Empfehlungen / Hinweise.....	7
Bücher.....	7
Artikel.....	8
Unterlagen.....	8
In Arbeit.....	8
Vorträge.....	9
Stichwortverzeichnis	9

Abbildung

Abbildung 1: Bestandteile eines Unternehmensbewertungsgutachtens

3

Vorwort

Unternehmensbewertungsgutachten werden häufig als Beweismittel herangezogen. Diese Unterlage beschäftigt sich mit der Frage, worüber ein Unternehmensbewertungsgutachten Aussagen zu treffen hat, damit es nachvollziehbar und schlüssig i.S.d. BAO ist. Es baut dabei auf der *Unterlage (GA-Prüf-allg, nn publiziert)* auf.

¹ Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Unterlage trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung ausgeschlossen ist.
Das Dokument ist zur Verwendung als PDF gedacht. Nicht alle hinterlegten Internetlinks sind vollständig im Text abgedruckt.

1. Unternehmensbewertungsgutachten

Vertiefung

Richtlinie / Fachgutachten / Empfehlungen:
KFS/BW 1 Rz. 152 ff; IDW S 1 Rz. 173 ff;

Bücher:

Bachl (2018), S. 77 ff; Fleischer / Hüttemann (2015), S. 1046 ff, 1057 ff; Großfeld u.a. (2020), Rz. 1364 ff; Moxter (1990), S. 6, 16; Peemöller (2019), 319 ff; Petersen u.a. (2023), S 633 ff, 1075 ff;

Artikel:

Bachl (2010); Hager (2013), S. 358 f;

Unterlage:

Gutachten - Vkw;

Unterlage nn veröffentlicht:

GA-Prüf-allg; Gutachten-Fehler;

Weblinks:

Bewertungshilfe, Stichwort: [Gutachten](#);

1.1. Funktion des Unternehmensbewertungsgutachtens

Funktion des Unternehmensbewertungsgutachtens ist es, dass der Gutachtensadressat in die Lage versetzt wird, die Wertfindung und ihre Methoden, die getroffenen Annahmen, Grundsatzüberlegungen und Schlussfolgerungen mit vertretbarem Aufwand nachvollziehen und aus seiner Sicht würdigen kann.²

Das Unternehmensbewertungsgutachten hat die maßgeblichen Informationen so aufzubereiten, dass ein sachkundiger Dritter als Adressat sie innerhalb angemessener Frist intersubjektiv nachvollziehen kann. Sofern die Erläuterungen für den sachkundigen Dritten nicht ausreichend sind, findet er weitere Informationen in den Arbeitspapieren³.

1.2. Bewertungsmaßstab und Erfordernis eines Gutachtens

Im Steuerrecht gibt es zahlreiche Wertbegriffe⁴, die sich inhaltlich und im Erfordernis eines Gutachtens unterscheiden.

Gemeiner Wert⁵

- Nach Judikatur des VwGH ist der gemeine Wert zu schätzen, eine Unternehmensbewertung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ist somit nicht erforderlich, aber vorzuziehen.

Verkehrswert⁶

- Im Zweifelsfall ist der positive Verkehrswert durch ein Gutachten nachzuweisen. Die UmgrStR 2002 treffen Annahmen, wann ein Gutachten nicht erforderlich ist.⁷ Der Nachweis ist nach Ansicht der Finanzverwaltung eine Anwendungsvoraussetzung.⁸

Teilwert⁹

- Eine Teilwertabschreibung und eine Zuschreibung erfordert eine Unternehmensbewertung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen¹⁰

² Vgl. *IDW S 1* Rz. 175. KFS/BW 1 enthält dazu keine detaillierten Aussagen.

³ Details vgl. *Unterlage (GA-Prüf-allg, nn publiziert)*, Kap. 2.2.D.

⁴ Details vgl.: *Unterlage (BwMaß Kurz, nn publiziert)*, Kap. 1.

⁵ Details vgl.: *Unterlage (BwMaß Kurz, nn publiziert)*, Kap. 2.

⁶ Details vgl.: *Unterlagen (BwMaß Kurz, nn publiziert)*, Kap. 3, *Unterlage (Gutachten - Vkw)*.

⁷ Details vgl. *Hager (2014)*, S. 199 f und *Unterlage (Gutachten - Vkw)*, S. 4 f.

⁸ *Hager (2014)*, S. 199 uVa UmgrStR 2002 Rz. 673.

⁹ Details vgl.: *Unterlage (BwMaß Kurz, nn publiziert)*, Kap. 4.

¹⁰ Vgl. *ESR 2000* Rz. 2241 u. 2584.

Fremdvergleichswert¹¹

- Der VwGH traf noch keine Aussage zum Erfordernis einer Unternehmensbewertung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.

1.3. Anforderungen an ein Unternehmensbewertungsgutachten

Was erforderlich ist, damit ein Gutachten den Anforderungen entspricht ergibt sich aus den einschlägigen betriebswirtschaftlichen Vorgaben. Das UmgrStG trifft für den Nachweis des positiven Verkehrswert ergänzende Vorgaben.¹²

1.4. Inhalt eines Unternehmensbewertungsgutachtens

Die folgende Tabelle beschreibt worauf das Bewertungsgutachten eingehen sollte. In den Fachgutachten finden sich zum Inhalt, den Ausprägungen und Methoden der einzelnen Gutachtensbestandteile ausführliche Hinweise, auf die hier nicht eingegangen werden kann.

Abbildung 1: Bestandteile eines Unternehmensbewertungsgutachtens¹³

Bestandteil	KFS/BW 1	IDW S 1	Kap.
Bewertungsobjekt	152, 155	179	1.4.1.
- Unterlagen	155	179	1.4.1.1.
- Planung	155	177, 179	1.4.1.2.
Bewertungssubjekt	152	-	1.4.2.
Bewertungsanlass ¹⁴	152	179	-
Bewertungszweck ¹⁵	152		-
Funktion des Gutachters ¹⁶	152	179	-
Bewertungsstichtag ¹⁷	152	179	-
Bewertungsstandard	-	-	1.4.3.
Bewertungsmethode	155	179	1.4.4.
betriebsnotwendiges Vermögen	-	179	1.4.5.
nicht betriebsnotwendiges Vermögen	155	179	1.4.6
Liquidationswert	-	-	1.4.7.
Bewertungsergebnis	155	177	1.4.8
- Plausibilisierung	155	178	

Der Hinweis bei *Bordemann in Peemöller (2019)*, 327 ff richtet sich an den Gutachter und ist deutlich detaillierter. Wertvolle Hinweise über die für die Wertfindung maßgeblichen Aspekte findet sich in der Fragenliste bei *Born (2003)*, S. 217 ff.

1.4.1. Bewertungsobjekt¹⁸

Das Bewertungsobjekt ist im Hinblick auf wirtschaftliche, rechtliche und steuerliche Gesichtspunkte zu beschreiben. Die Beschreibung dient der Abgrenzung des Bewertungsgegenstandes und der Plausibilisierung der Planung.

Die Darstellung des aktuellen Rechnungswesens, insbesondere ob laufende Planungen und Plankontrollen vorgenommen werden, ist m.E. ein wesentlicher Punkt für die Nachvollziehbarkeit. Leider ist dies

¹¹ Details vgl.: *Unterlage (BwMaß Kurz, nn publiziert)*, Kap. 4.

¹² Zur Vertiefung vgl. *Unterlage (Gutachten - Vkw)*, S. 5 f.

¹³ Eigene Aufstellung.

¹⁴ Zur Vertiefung vgl. *Unterlage (Grundbegriffe)*, S. 4, *Unterlage (Bew-Anl)*, S. 2 ff.

¹⁵ Zur Vertiefung vgl. *Unterlage (Grundbegriffe)*, S. 4 f, *Unterlage (Bew-Anl)*, S. 2 ff.

¹⁶ Zur Vertiefung vgl. *Unterlage (Grundbegriffe)*, S. 5.

¹⁷ Zur Vertiefung vgl. *Unterlage (Grundbegriffe)*, S. 6.

¹⁸ Zum Begriff vgl. *Unterlage (Grundbegriffe)*, S. 2 f, *Unterlage (Bewertungsobjekt)*.

in den Fachgutachten nicht ausdrücklich angeführt. Weiters sollte m.E. angeführt werden, ob die Jahresabschlüsse des Unternehmens geprüft werden.

1.4.1.1. Unterlagen

Zum Bewertungsobjekt gehören auch die Informationen über erhaltene und verwendete Unterlagen sowie über die verwendeten Gutachten. Auch die Gutachten Dritter hat das Gutachten anzuführen.

Maßgeblich sind nicht nur die verwendeten, sondern auch die erhaltenen Unterlagen, auch wenn sie nicht ins Gutachten eingeflossen sind. ME sollte aus dem Gutachten auch ersichtlich sein, warum bestimmte Unterlagen nicht eingeflossen sind und wie widersprüchliche Unterlagen gewertet wurden.

1.4.1.2. Planung und Planungsplausibilisierung¹⁹

Das Gutachten hat auf die **Planung**, einzugehen. Dabei darf sich die Aussage nicht auf eine bloße Aufzählung der Zahlen beschränken, sondern es ist der Wertfindungsprozess nachvollziehbar darzulegen.

Bezüglich der Unterlagen sind die Ausführungen der Grundsätze ordnungsmäßiger Planung zu beachten „Durch eine angemessene Dokumentation der Unternehmensplanung mitsamt den Planungsgrundlagen, der Planungsherleitung und -revision wird die Nachprüfbarkeit der Ordnungsmäßigkeit der Unternehmensplanung ermöglicht. Die Dokumentation ist so zu gestalten, dass die Erstellung und Kontrolle der Planung für einen sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Zeit nachvollziehbar sind. Dazu können auch so genannte Planungsanweisungen und Planungshandbücher sowie der Planungskalender dienen.“²¹

Ebenso wichtig ist die **Plausibilitätsbeurteilung der Planung**.²² Dabei darf sich das Gutachten nicht auf allgemeine Floskeln beschränken. Bei der Plausibilität wird zwischen formeller und materieller unterschieden.²³

Ein wesentlicher Punkt zur Plausibilitätsbeurteilung ist die Vergangenheitsanalyse.²⁴

1.4.2. Bewertungssubjekt und Auftraggeber²⁵

Auftraggeber und **Bewertungssubjekt** müssen nicht übereinstimmen. In *KFS/BW I* Rz. 152 ist daher eine Benennung des Bewertungssubjektes erforderlich, nicht so in *IDW S I* Rz. 179.

1.4.3. Bewertungsstandard²⁶

Obwohl die Fachgutachten *KFS/BW 1* und *IDW S 1* in weiten Bereichen übereinstimmen, bestehen doch Unterschiede in einzelnen Punkten.²⁷ Es ist daher der angewendete Standard anzuführen (vgl. *IDW S I* Rz. 179). Auch bei einer Neufassung eines Standards dient dies der leichteren Nachvollziehbarkeit.²⁸

¹⁹ Zur Vertiefung: vgl. *Unterlagen (Planung, nn publiziert)* und *(Plan-Plausibilisierung, nn publiziert)*.

²⁰ Details vgl. *Unterlage (Planung, nn publiziert)*, Kap. 3.

²¹ Vgl. *BdU GoP (2022)*, Kap. 2.3.4.

²² Zur Vertiefung: *KFS/BW I* Rz. 58.

²³ Vgl. *KFS/BW I* Rz. 68ff.

²⁴ Näheres siehe *KFS/BW I* Rz. 51 f.

²⁵ Zum Begriff vgl. *Unterlage (Grundbegriffe)*, S. 3 f; *Bewertungshilfe*, Stichwort: [Auftraggeber](#), [Bewertungssubjekt](#), beide abgefragt 25.9.2024.

²⁶ Zum Begriff vgl.: *Bewertungshilfe*, Stichwort: [Fachgutachten](#), abgefragt 25.9.2024.

²⁷ Zu den Unterschieden Ö-D: *Mandl / Rabel (2006)*.

²⁸ Zur Änderung IDW S1 (2005) zum IDW S 1: *Aschauer (2007)*. Zur Änderung *KFS/BW 1 (2006)* zu *KFS/BW 1 (2014)*; *Hager (2014a)*.

1.4.4. Bewertungsmethode²⁹

Die **Bewertungsmethode** ist anzuführen und ihre Anwendung zu begründen. Für einige Wertmaßstäbe sind betriebswirtschaftlich anerkannte Methoden³⁰ erforderlich.

1.4.5. Betriebsnotwendiges Vermögen³¹

Zur Beschreibung des **betriebsnotwendiges Vermögen** ist erforderlich:³²

- a) Ableitung der erwarteten Überschüsse (**Zukunftserfolg**) in der Detailplanungs-, sowie der Extrapolationsphase (Grobplanungs- und die Rentenphase)
- b) Informationen zum **Diskontierungszinssatz**: Basiszinssatz, Risikozuschläge, Wachstumsabschläge und
- c) die Ermittlung des Barwertes.

1.4.6. Nicht betriebsnotwendiges Vermögen³³

Nicht betriebsnotwendiges Vermögen ist gesondert zu bewerten. Das Gutachten hat auf mögliches nicht betriebsnotwendiges Vermögen einzugehen.

1.4.7 Liquidationswert³⁴

Der Liquidationswert ist nicht in *KFS/BW I* Rz. 152, 155 bzw. *IDW S I* Rz. 177, 179 angeführt. Aber als Mindestwert maßgeblich, sollte daher im Sinne einer Nachvollziehbarkeit angeführt werden.

1.4.8. Bewertungsergebnis und Plausibilisierung³⁵

Das **Bewertungsergebnis** ist anzuführen und zu plausibilisieren.

Betriebswirtschaftlich lässt sich ein Unternehmenswert nicht „punktgenau“ festlegen. Eine „mathematisch genaue“ Ermittlung auf einen Stichtag gibt es nicht.³⁶ Das Bewertungsergebnis soll nicht nur als Punktwert angegeben werden, sinnvoller ist es, eine aussagekräftige Bandbreite anzugeben, in der sich der Unternehmenswert bewegt.³⁷

Der Gutachter muss sich für steuerliche Zwecke auf einen Punktwert festlegen, der angesichts der Unsicherheiten als plausibel scheint.³⁸

Das Bewertungsergebnis ist zu plausibilisieren.

Möglichkeiten zur **Ergebnisplausibilisierung**:³⁹

- Börsenkurse,
- Transaktionspreise
- Multiplikatoren.

Das neue Fachgutachten *KFS/BW I* v. 26.3.2014 legt großen Wert auf die Plausibilisierung.

²⁹ Zum Begriff vgl.: *Unterlage (Bew-Methoden-kurz, nn publiziert)*; *Bewertungshilfe*, Stichwort: [Bewertungsverfahren](#), abgefragt 25.9.2024.

³⁰ Zum Begriff vgl.: *Unterlage (Bew-Methoden-kurz, nn publiziert)*, Kap. 1.1; *Bewertungshilfe*, Stichwort: [Betriebswirtschaftlich anerkanntes Bewertungsverfahren](#), abgefragt 25.9.2024.

³¹ Zum Begriff vgl.: *Bewertungshilfe*, Stichwort: [Betriebsnotwendiges Vermögen](#), abgefragt 25.9.2024.

³² Vgl. *IDW S I* Rz. 179.

³³ Zum Begriff vgl.: *Bewertungshilfe*, Stichwort: [Nicht betriebsnotwendiges Vermögen](#), abgefragt 25.9.2024.

³⁴ Zum Begriff vgl.: *Unterlage (Liquidationswert)*; *Bewertungshilfe*, Stichwort: [Liquidationswert](#), abgefragt 25.9.2024.

³⁵ Zu den Begriffen vgl.: *Hager (2017)*, S. 112.

³⁶ *Großfeld (2012)*, Rz. 19 und die dort angeführten Judikate.

³⁷ Vgl. *Hager (2017)*, S. 112.

³⁸ Vgl. *Hager (2017)*, S. 112.

³⁹ Vgl. *Hager (2014)*, S. 1125.

1.5. Grundprinzipien der Unternehmensbewertung⁴⁰

Die maßgeblichen Prinzipien sind betriebswirtschaftlicher Natur, für den Verkehrswert sind in UmgrStR 2002 Rz. 672 ff Prinzipien vorgeben.

Die Grundprinzipien sind z.B. im Kapitel 3 des *KFS/BW I* dargestellt. Sie dienen dazu, eine objektivierte, jederzeit nachvollziehbare, ausreichend dokumentierte und in sich methodisch schlüssige Wertfindung zu garantieren. Sie sind von der Vereinfachung der *UmgrStR 2002* Rz. 673 nicht erfasst.

Ein Verstoß gegen diese Grundsätze kann m.E. dazu führen, dass ein Gutachten als Beweismittel nicht verwertbar ist.

2. Vereinfachungen der Unternehmensbewertung

Vertiefung

Richtlinie / Fachgutachten / Empfehlungen:

UmgrStR 2002 Rz. 673; KFS/BW1 E5 (2017); BStBK (2014);

Bücher:

Bachl (2018), S. 79 f;

Unterlage:

Gutachten-vereinfacht;

Weblinks:

Bewertungshilfe, Stichwort: [Vereinfachte Wertfindung](#);

2.1. Betriebswirtschaftliche Vereinfachungen

Kurzgutachten:

ist ein Gutachten oder eine Bewertungsentscheidung, die hinter dem zurückbleibt, was ein formal lege artis erstelltes „Vollgutachten“ ausmacht.⁴¹

Eine Unternehmensbewertung, entsprechend den Anforderungen eines Fachgutachtens, ist mit hohem Arbeitsaufwand verbunden, der bei KMU oft in keinem Verhältnis zum Wert steht. Vereinfachte Wertfindungen sollen eine brauchbare Wertermittlung zu akzeptablen Kosten erbringen.

Die **vereinfachte Wertfindung** kann basieren auf den Empfehlungen:⁴²

- Arbeitsgruppe Unternehmensbewertung: „Hinweise zur Erstellung von vereinfachten Wertfindungen“ (KFS/BW1 E5) vom 24.1.2017;
- Bundessteuerberaterkammer und IDW: „Besonderheiten bei der Ermittlung eines objektivierte Unternehmenswerts kleiner und mittelgroßer Unternehmen“ vom 13.3.2014

Nach *KFS/BW1 E5 (2017)* Rz 4 ist eine vereinfachte Wertfindungen für das Steuerrecht nicht geeignet. Generell kann ein Verstoß gegen die Grundsätze ordnungsmäßiger Unternehmensbewertung⁴³ dazu führen, dass ein Gutachten als Beweismittel nicht verwertbar ist.⁴⁴

2.2. Steuerrechtliche Vereinfachungen

Der positive Verkehrswert ist eine Anwendungsvoraussetzung für Art III–V UmgrStG. Nicht immer muss ein Gutachten erstellt werden. Die *UmgrStR 2002* Rz 674 f sehen Ausnahmen von der Nachweispflicht vor. *UmgrStR 2002* Rz. 676 führt an was gegen einen positiven Verkehrswert spricht.⁴⁵

⁴⁰ Zur Vertiefung: *Unterlagen (Äquivalenz), (Grundsätze), (Gutachten - Vkw)*, S. 5 f.

⁴¹ *Bydlinski (2018)*, S. 271.

⁴² Details vgl.: *Unterlage (Gutachten-vereinfacht)*, S. 3 ff.

⁴³ Vgl. Kap. 1.5.

⁴⁴ Z.B. Bei Berücksichtigung von Ereignissen, die nach dem Stichtag liegen, ist das Gutachten nicht verwertbar (OLG Stuttgart v. 1. 10. 2003 – 4-W-34/93, AG 2004, S. 43; zitiert bei *Wollny (2018)*, S. 185).

⁴⁵ Details vgl.: *Unterlage (Gutachten - Vkw)*, S. 4 f.

Laut *UmgrStR 2002* Rz. 683 hat das Gutachten den Mindestanforderungen des Fachgutachtens KFS/BW 1 zu entsprechen. Laut *UmgrStR 2002* Rz. 673 sind im Einzelfall Gutachten, die diesen Grundsätzen nicht entsprechen, zulässig, wenn sie eine entsprechende Nachweiskraft besitzen. M.E. darf diese Vereinfachung nicht dazu führen, dass die Schlüssigkeit und objektive Nachvollziehbarkeit darunter leiden.

2.3. Unzulässige Vereinfachungen

Zwei typische Fehler sein abschließend angeführt:

- a) Vorlage einer Excel-Tabelle ohne Erläuterung: Das Gutachten ist nicht nachvollziehbar, die Wertermittlung kann nur gemutmaßt werden.
- b) Verwendung eines Impairment-Testes⁴⁶ für steuerliche Zwecke: Die Wertansätze zwischen Steuerrecht, UBG einerseits und IFRS-Bilanzierung andererseits weichen in zahlreichen Punkten voneinander ab, weshalb ein Impairment-Test insbesondere nicht als Nachweis einer Teilwertabschreibung geeignet ist.

Literatur

Erlässe / Richtlinien

- Richtlinie des BMF vom 8.11.2000: „[EStR 2000](#), Einkommensteuerrichtlinien 2000“, zuletzt aktualisiert am 13.3.2024, zitiert: *EStR 2000*;
- Richtlinie des BMF vom 20.10.2005: „[UmgrStR 2002](#), Umgründungssteuerrichtlinien 2002“, zuletzt aktualisiert am 20.6.2024, zitiert: *UmgrStR 2002*;

Fachgutachten

- Kammer der Wirtschaftstreuhänder: Fachgutachten zur Unternehmensbewertung vom 26. März 2014, KFS/BW 1, zitiert: *KFS/BW 1*;
- Bund deutscher Unternehmensberater (BDU): „Grundsätze ordnungsgemäßer Planung (GoP)“, 4. Auflage 2022,⁴⁷ zitiert: *BdU GoP (2022)*;
- IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung, IDW Standards IDW S 1 i.d.F. 2008: Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (Stand: 02.04.2008), zitiert: *IDW S 1*;

Empfehlungen / Hinweise

- Arbeitsgruppe Unternehmensbewertung: „Hinweise zur Erstellung von vereinfachten Wertfindungen“ (KFS/BW1 E5) vom 24.1.2017,⁴⁸ zitiert: *KFS/BW1 E5 (2017)*;
- Bundessteuerberaterkammer: „Besonderheiten bei der Ermittlung eines objektivierte Unternehmenswerts kleiner und mittelgroßer Unternehmen“ vom 13.3.2014,⁴⁹ zitiert: *BStBK (2014)*;

Bücher

- Bachl: „Einführung in die Unternehmensbewertung, LexisNexis 2018, zitiert: *Bachl (2018)*;
- Born: „Unternehmensanalyse und –bewertung“, Schäffer-Poeschel 2003, zitiert: *Born (2003)*;
- Fleischer / Hüttemann (Hrsg.): „Rechtshandbuch Unternehmensbewertung“, Verlag Otto Schmidt, 2015, zitiert: *Autor in Fleischer / Hüttemann (2015)*;
- Großfeld u.a.: „Recht der Unternehmensbewertung“, Verlag RWS 2020, zitiert: *Großfeld u.a. (2020)*;

⁴⁶ In der Folgebewertung von IFRS-Bilanzen muss in bestimmten Fällen die Werthaltigkeit überprüft werden.

⁴⁷ [Download](#) bei bdu.de, abgefragt 25.9.2024.

⁴⁸ Download bei www.ksw.or.at http://www.ksw.or.at/PortalData/1/Resources/fachgutachten/KFSBW1_E5.pdf, abgefragt 25.9.2024.

⁴⁹ Download bei www.bstbk.de https://www.bstbk.de/downloads/bstbk/steuerrecht-und-rechnungslegung/fachinfos/BStBK_Hinweise-Besonderheiten-Ermittlung-objektivierte-Unternehmenswerts.pdf, abgefragt 25.9.2024.

- Moxter: „Grundsätze ordnungsmäßiger Unternehmensbewertung“, Gabler 1990, zitiert: *Moxter (1990)*;
- Peemöller (Hrsg.): „Praxishandbuch der Unternehmensbewertung“, 7. Auflage NWB-Verlag 2019, zitiert: *Autor in Peemöller (2019)*;
- Petersen u.a.: „Handbuch Unternehmensbewertung“, 3. Auflage Bundesanzeiger 2023, zitiert: *Autor in Petersen u.a. (2023)*;
- Wollny: „Der objektivierte Unternehmenswert“, NWB-Verlag 2018, 3. Aufl., zitiert: *Wollny (2018)*;

Artikel

- Aschauer: „Entwurf einer Neufassung des IDW Standards ‘Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen‘“, RWZ 2007/105, zitiert: *Aschauer (2007)*;
- Bachl: „Freiräume und Grenzen des gutachterlichen Ermessens in der Unternehmensbewertung - Eine Bestandsaufnahme auf Basis des Fachgutachtens KFS BW 1“ in Königsmaier u.a.: „Unternehmensbewertung - FS Mandl“, Linde, 2010, zitiert: *Bachl (2010)*;
- Bydlinski: „‘Kurzgutachten‘ bei der Liegenschaftsbewertung I: Begriff und Zulässigkeit“, RDW 2018/218, zitiert: *Bydlinski (2018)*;
- Hager: „Was ist bei Prüfung eines Unternehmensbewertungsgutachtens zu beachten?“, RWZ 2013/91, zitiert: *Hager (2013)*;
- Hager: „Unternehmensbewertung im Steuerrecht - Teil 1: Verkehrswert“, RWZ 2014/47, zitiert: *Hager (2014)*;
- Hager: „Das neue Fachgutachten KFS/BW 1 zur Unternehmensbewertung“, SWK 2014, 1121, zitiert: *Hager (2014a)*;
- Hager: „Unternehmenswert - Punktwert oder Bandbreite“, BP 2017, 112, zitiert: *Hager (2017)*;
- Mandl / Rabel: „Gegenüberstellung der neuen Fachgutachten IDW S 1 und KFS BW 1“, RWZ 2006/33, zitiert: *Mandl / Rabel (2006)*;

Unterlagen⁵⁰

- Hager: „[Äquivalenzprinzipien](#)“, Basisseminar BFA, Stand Feb. 2022, zitiert: *Unterlage (Äquivalenz)*;
- Hager: „[Bewertungsanlass und -zweck - funktionale Bewertung](#)“, Stand Nov. 2023, zitiert: *Unterlage (Bew-Anl)*;
- Hager: „[Bewertungsobjekt](#)“, Stand Okt. 2020, zitiert: *Unterlage (Bewertungsobjekt)*;
- Hager: „[Vereinfachung Gutachten](#)“, Stand März 2021, zitiert: *Unterlage (Gutachten-vereinfacht)*;
- Hager: „[Positiver Verkehrswert und Gutachten](#)“, Stand Sept. 2024, zitiert: *Unterlage (Gutachten - Vkw)*;
- Hager: „[Grundbegriffe](#)“, Stand Okt. 2020, zitiert: *Unterlage (Grundbegriffe)*;
- Hager: „[Grundsätze ordnungsmäßiger Unternehmensbewertung](#)“, Stand Mai 2022, zitiert: *Unterlage (Grundsätze)*;
- Hager: „[Liquidationswert](#)“, Stand Juni 2018, zitiert: *Unterlage (Liquidationswert)*;

In Arbeit

- Hager: „Übersicht steuerliche Bewertungsmaßstäbe“, **Entwurf Juni 2024**, zitiert: *Unterlage (BwMaß Kurz, nn publiziert)*;
- Hager: „Bewertungsmethoden – Eine Übersicht“, **Entwurf Sept. 2024**, zitiert: *Unterlage (Bew-Methoden-kurz, nn publiziert)*;
- Hager: „Gutachten – häufige Fehler“, **Entwurf Okt. 2023**, zitiert: *Unterlage (Gutachten-Fehler, nn publiziert)*;
- Hager: „Was ist bei Prüfung eines Gutachtens zu beachten“, **Entwurf Sept. 2024**, zitiert: *Unterlage (GA-Prüf-allg, nn publiziert)*;
- Hager: „Unternehmensplanung“, **Entwurf Juni 2023**, zitiert: *Unterlage (Planung, nn publiziert)*;

⁵⁰ Weitere Unterlagen bei *Bewertungshilfe*, Stichwort: [Unterlagen](#); abgefragt 25.9.2024.

- Hager: „Plausibilisierung der Planung“, **Entwurf Apr. 2024**, zitiert: *Unterlage (Plan-Plausibilisierung, nn publiziert)*;

Vorträge

- Hager: „[Unternehmensbewertungsgutachten - schlüssig und nachvollziehbar](#)“, JKU Linz 14.10.2015;
- Hager: „[Welche \(Unternehmens\)Bewertungen werden vom Finanzamt anerkannt?](#)“, VWT Wien 6.5.2019;
- Khinast-Sittenthaler: „Bewertungsgutachten „light“: Vereinfachte Wertfindungen außerhalb des Standards KFS/BW1“ gehalten am Linde-Forum Unternehmensbewertung 2016“ 27.9.2016 Wien;

Stichwortverzeichnis

Auftraggeber	4	Planung	4
Basiszinssatz	5	Planungsplausibilisierung	4
Bewertungsergebnis	5	Plausibilisierung	
Bewertungsmethode	5	Planung	3
Bewertungsobjekt	3	Rentenphase	5
Bewertungsstandard	4	Risikozuschlag	5
Bewertungssubjekt	4	Teilwert	2
Detailplanungszeitraum	5	Unterlage	4
Diskonierungszinssatz	5	Unternehmensbewertungsgutachten	
Ergebnisplausibilisierung	5	Funktion	2
Excel-Tabelle	7	Inhalt	3
Extrapolationsphase	5	Vergangenheitsanalyse	4
Fremdvergleichswert	3	Verkehrswert	2
Gemeiner Wert	2	Vermögen	
Grobplanungsphase	5	betriebsnotwendiges	5
Grundsätze ordnungsmäßiger Planung	4	Wachstum	
Gutachtensadressat	2	-abschlag	5
Impairment-Test	7	Wachstumsabschlag	5
Kurzgutachten	6	Wertfindung, vereinfachte	6
Liquidationswert	5	Zukunftserfolg	5
Nicht betriebsnotwendiges Vermögen	5		